

Informationsvorlage

Vorlagen Nr.
16/191

Status:

öffentlich

Bildung des Verwaltungsausschusses

a) Beschluss über die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten

b) Feststellungsbeschluss nach § 71 Abs. 5 NKomVG

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Rat der Stadt Aurich	17.11.2016	Bekanntgabe	öffentlich	

Sachverhalt:

Der Verwaltungsausschuss besteht gemäß § 74 NKomVG aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 71 Abs. 4 S.1 NKomVG. Die Hauptsatzung kann gem. § 74 Abs. 1 S. 2 NKomVG bestimmen, dass andere Beamtinnen und Beamte auf Zeit dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme angehören.

Die Hauptsatzung der Stadt Aurich sieht gemäß § 7 vor, dass die Beamtinnen und Beamten auf Zeit dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme angehören.

1.) Beschluss über die Erhöhung der Zahl der Beigeordneten

In der ersten Sitzung bestimmt der Rat die Beigeordneten aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren. Entsprechend § 74 Abs. 2 NKomVG sind für den Rat der Stadt Aurich acht Beigeordnete zu benennen. Gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 NKomVG kann der Rat für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei auf zehn erhöht. Ein solcher Beschluss wurde vom Rat für die abgelaufene Wahlperiode gefasst und die Zahl der Beigeordneten von 8 auf 10 erhöht.

2.) Feststellung der auf die Fraktionen und Gruppen entfallenden Ausschusssitze

Gemäß § 75 Abs. 1 i.V.m. § 71 Abs.2 S. 2 bis 7 und Abs. 3 NKomVG wird der Verwaltungsausschuss in der Weise gebildet, dass die vom Rat festgelegte Zahl der Sitze - siehe 1.) 8 oder 10 Sitze- auf die Benennungen der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Die danach noch zu vergebenden Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile auf die Fraktionen und Gruppen verteilt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Das Los zieht die bzw. der Ratsvorsitzende.

3.) Benennung der Mitglieder und deren Vertreter

Gemäß § 75 Abs. 1 S. 3 NKomVG ist für jede Ratsfrau und jeden Ratsherrn, die oder der dem Verwaltungsausschuss angehört, eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen und Vertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden.

4.) Benennung der Mitglieder gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG und deren Vertreter

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung zu 2. kein Sitz entfallen ist, sind gem. § 71 Abs. 4 S. 1 NKomVG berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Verwaltungsausschuss zu entsenden.

Die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung stellt der Rat gemäß § 75 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 5 NKomVG durch Beschluss fest.

Der Rat kann gem. § 75 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein von diesen Regelungen abweichendes Verfahren beschließen.

Berechnung:

Erhöhung auf der Basis von 10 Sitzen (8 + 2; Erhöhung gem. § 74 Abs. 2 NKomVG)

Bezeichnung			Sitze nach	Sitze nach	Gesamtsitze
			ganzen Zahlen	Zahlenbruchteilen	
Gruppe SPD/GAP	10 x 15:40 = 3,75		3	1	4
Gruppe CDU/FDP	10 x 12:40 = 3,00		3	0	3
Fraktion AWG	10 x 4:40 = 1,00		1	0	1
Fraktion GFA	10 x 4:40 = 1,00		1	0	1
Fraktion Bündnis 90/Grüne	10 x 3:40 = 0,75		0	1	1
Fraktion DIE LINKE	10 x 2:40 = 0,50		0	0	0 *
			8	2	10
			==	==	==

* beratendes Mitglied gem. § 74 in Verbindung mit § 71 Abs. 4 NKomVG

Hinweis:

Der Rat der Stadt Aurich hat am 08.10.2015 folgende Regeln für den Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich beschlossen (diese betreffen das Konzessionsverfahren Strom/Gas - **Vorlage 15/175** -):

1. Aufgrund der Doppelstrukturen von Mitgliedern des Rates der Stadt Aurich und (beratenden) Mitgliedern des Aufsichtsrates der Stadtwerke Aurich GmbH empfiehlt der Rat der Stadt Aurich, dass kein Mitglied des Aufsichtsrates der Stadtwerke Aurich GmbH an Beratungen und Beschlussfassungen des Rates der Stadt Aurich zur Vergabe der Konzessionen für die Gas- und Stromnetze der Stadt Aurich teilnimmt.
2. Aufgrund der Doppelstrukturen von Mitgliedern der Verwaltung als (beratende) Mitglieder von Gremien bzw. des Verwaltungsausschusses/Rates der Stadt Aurich und der Stadtwerke Aurich GmbH bzw. der Stadtwerke Aurich Holding GmbH empfiehlt der Rat der Stadt Aurich, dass keines der Mitglieder der Verwaltung, die Funktionen bei der Stadtwerke Aurich GmbH bzw. bei der Stadtwerke Aurich Holding GmbH wahrnehmen, an Beratungen oder Beschlussfassungen zu der Konzessionsvergabe für die Strom- und Gasnetze der Stadt Aurich teilnimmt.
3. Die Beratungen und Beschlussfassungen zur Vergabe der Konzessionen für die Strom- und Gasnetze der Stadt Aurich erfolgen direkt im Verwaltungsausschuss und im Rat der Stadt Aurich. Beratungen in den Fachausschüssen erfolgen nicht.
4. Der Versand von Unterlagen zur Beratung, Informations- oder Beschlussvorlagen sowie Protokollen erfolgt an die Ratsmitglieder nur schriftlich im verschlossenen Umschlag. Ein Versand per Mail erfolgt nicht.
5. Innerhalb der Verwaltung haben ausschließlich Herr Heinze bzw. dessen Vertreterin, Frau Krantz, sowie Herr Menno Keller, Herr Nils Friedrichs und Frau Linda Eden Zugriffsrechte auf Erstellung von Einladungen, Vorlagen, Protokollen, Unterlagen etc.
6. Unterlagen, die das Verfahren der Vergabe der Konzessionen für die Strom- und Gasnetze betreffen, werden den Ratsmitgliedern in der Farbe gelb übersandt.

In Vertretung

gez. Kuiper